

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 09.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf	469.400 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf	715.800 EUR
einem <b>Jahresergebnis</b> von	-252.300 EUR

  
 einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich von
 

0 EUR	
-------	--

  
 einem saldierten Jahresergebnis von
 

-246.400 EUR	
--------------	--
  
2. im Finanzplan mit
 

einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	455.700 EUR
einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	648.800 EUR

  
 einem **Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf
 

500 EUR	
---------	--

  
 einem **Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf
 

144.000 EUR	
-------------	--

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** auf
 

0 EUR	
-------	--
  
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf
 

0 EUR	
-------	--
  
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf
 

0 EUR	
-------	--
  
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf
 

0,48 Stellen.	
---------------	--

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 600 % |

**2. Gewerbesteuer**

370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Drage, den 12.12.2025

gez. Dirk Stahl  
Bürgermeister